X-BASH CROATIA



ABIREISE 2020

VERBINDLICHE BUCHUNG

Mit meiner Unterschrift buche ich die Abireise X-BASH Croatia 2020 verbindlich bei DocLX Travel Events GmbH, Renngasse 4, 1010 Wien, Österreich. Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB 1992) samt geänderten Stornobedingungen in der Fassung zum Buchungszeitpunkt (siehe Rückseite), sowie "Wichtige Informationen zu X-BASH 2020" (siehe Info-Center unter www.x-bash.de) der DocLX Travel Events GmbH habe ich gelesen und akzentiert.

		ung zum Buchungszeitpunkt (siehe Rück: Events GmbH habe ich gelesen und akzep	
STEP 1			
WEEK 1 (29.06. BIS 05.07.2020 – 6 NÄCHTE)		WEEK 2 (05.07. BIS 11.07.2020 – 6 NÄCHTE)	
STEP 2			
X-BASH APARTMENT	X-BASH SOLARIS	UNSERE EMPFEHLUNG X-BASH PREMIUM	X-BASH Deluxe
★ ★ VALAMAR APARTMENTS	***	***	★ ★ ★ VALAMAR TAMARIS
LANTERNA 579,- €	VALAMAR APARIMENTS SOLARIS 619,- €	VALAMAR CLUB TAMARIS 879, € 779, - €	VILLAS/SUITES 879,-€
STEP3		EARLY-BIRD-PREISE FÜR INNER CIRCLE & I	FRIENDS, BUCHBAR IM FREE SALE AB 01.02.2019.
PARTYBUS	N (MINDESTTEILNEHMERZAHL JE ABFAHRT:	SORT: (A PERSONEN):	
		SENHEIM ☐ LANDSHUT ☐ PASSAU ☐ REGENSBURG .	109 €
		EUSINGEN □ KARLSRUHE □ STUTTGART	
LITIAMBURG			147, 0
SELBSTANREISE DU KÜMMERST DICH SELBST UM DIE A			350,- € REN, 20 KG FREIGEPÄCK UND FLUGHAFEN-
MACH DOCH EINEN COOLEN ROADTRIP!	!	SHUTTLE (AIRPORT – X-BASH – AIRPO	
STEP 4 DIE X-E	BASH REISEVERSICH	Unfall oder Tod des Re	ihren bei plötzlich eintretender schwerer Krankheit, iseteilnehmers sowie nicht bestandenem Abitur und izeichnete medizinische Betreuung vor Ort.
☐ JA, ICH MÖCHTE DIE REISEVEI	RSICHERUNG BUCHEN 59,- €	☐ NEIN, ICH TRAGE DAS RISIKO I	KOMPLETT SELBST 0,- €
	(100 N 05000014 1 D 1		
WICHTIG Es gelten die Allgemeinen Reisebe 1992) in der Fassung zum Buchungs "Wichtige Informationen zu X-BASH 2020", siehe unte	szeitpunkt, sowie ministerium für Digitalisierung i er INFO CENTER Als Abwickler fungiert die T	ınd Wirtschaftsstandort eingetragen. 11 Monate vor o VA-Tourismusversicherungsagentur Reisepreises zu	ngezahlten Reisepreis. Bei Buchung (frühestens aber Iem Ende der Reise) ist eine Anzahlung von 30% des Leisten. Die Restzahlung erfolgt 120 Tage vor Reise-
auf www.x-bash.de. Reiseveranstalter: DocLX Trave Renngasse 4, 1010 Wien (veranstaltendes und rei: Reisebüro) hat seine Kunden gemäß EU Pauscha	seabwickelndes kundengeldabsicherung.at@h	fi.global. An diese sind sämtliche Schule: 2 Person	ro Person und in Euro. Mindestteilnehmerzahl pro nen. Im Falle einer Stornierung der Reise wird zusätz- rnokosten eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von
(EU) 2015/2302 mittels einer Versicherung bei der HDI-Platz 1, D-30659 Hannover versichert und ist i		SV genannten Ereignisse anzumelden. 25,- € pro Perso chränkt sich gegenüber dem Kunden	n verrechnet
STEP 5			
Q NAME			GEBURTSDATUM
VORNAME(N)			
STRASSE, NR.			
PO\$TLEITZAHL ORT			
BUNDE\$LAND		IIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIIII	
SCHULNAME & DRT			
		- Liebusko dia kadan l	
HANDYNUMMER	E-MAIL (WICHTIG: HIER ERHÄLTST DU	ALLE INFOS ZUR REISE!)	
sendungen per E-Mail, SMS und per Post durch	n DocLX und die im Katalog und auf der Homepage ustimmung jederzeit mittels E-Mail an buchung@	Telefonnummer, meiner Post- und meiner E-Mail-Ad www.x-bash.de unter dem Punkt "Partners & Friends x-bash.de widerrufen kann. Weitere Details dazu hal	" genannten Partner und Sponsoren einverstanden
ORT, DATUM	mmen.	UNTERSCHRIFT	
EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ERZ			
HIERMIT ERLAUBE ICH MEINEM SOHN/MEINEF ORT, DATUM	R TOCHTER AN OBEN GENANNTER REISE TEIL	ZUNEHMEN. UNTERSCHRIFT	



Allgemeine Reisebedingungen der DocLX Travel Events GmbH (ARB 1992)

Anpassung an die Novelle zum Konsumentenschutzgesetz BGBI. 247/93 und an das Gewährleistungsrechts-Ande-rungsgesetz, BGBI. I Nr. 48/2001 Gemeinsam beraten im Konsumentenpolitischen Beirat des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in Entsprechung des § 73 Abs. 1 Gew0 1994 und des § 8 der Verord-nung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegen-heiten in der Fassung 1994 über die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe (nunmehr § 6, gem. BGBl. III Nr. 401/98). Das Reisebüro kann als Vermittler (Abschnitt A) und/oder als Veranstalter (Abschnitt B) auftreten. Der Vermittler übernimmt die Verpflichtung, sich um die Besorgung eines Anspruchs auf Leistungen anderer (Veranstalter, Transportunternehmen, Hotelier usw.) zu bemühen. Veran-stalter ist das Unternehmen, das entweder mehrere touristische Leistungen zu einem Pauschalpreis anbietet (Pauschaltreise/Reiseveranstaltung) oder einzelne touristische Leistungen als Eigenleistungen zu erbringen verspricht und dazu im allgemeinen eigene Prospekte, Ausschreibungen usw. zur Verfügung stellt. Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z. B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlerfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen je-nen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler (Abschnitt A) doer als Veranstalter (Abschnitt B) mit ihren Kunden/Reisenden (Anm.: im Sinne des KSchG) Verträge abschließen

Die besonderen Bedingungen - der vermittelten Reiseveranstalter,

der vermittelten Transportunternehmungen (z.B. Bahn, Bus, Flugzeug u. Schiff) und - der anderen vermittelten Leistungsträger gehen vor.

A. DAS REISEBÜRO ALS VERMITTLER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag), den Kunden mit einem Vermittler schließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss
Die Buchung kann schriftlich oder (fern)mündlich erfolgen. (Fern)mündliche Buchungen sollten vom Reisebüro um-(Fernimundliche Büchungen sollten vom Reiseburo umgehend schriftlich bestätigt werden. Reisebüros sollen
Buchungsscheine verwenden, die alle wesentlichen Angaben über die Bestellung des Kunden unter Hinweis auf
die der Buchung zugrundeliegende Reiseausschreibung
(Katalog, Prospekt usw.) aufweisen. Der Vermittler hat im
Hinblick auf seine eigene Leistung und auf die von ihm vermittelte Leistung des Veranstalters entsprechend § 6 der
Ausführungsverschriften für das Reisehürgnwerbe auf die Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe auf die gegenständlichen ALIGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN hin-zuweisen, auf davon abweichende Reisebedingungen nach-weislich aufmerksam zu machen und sie in diesem Fall vor Vertragsabschluss auszuhändigen. Soweit Leistungen ausländischer Unternehmer (Leistungsträger, Reiseveranstat-ter) vermittelt werden, kann auch ausländisches Recht zur Anwendung gelangen. Derjenige, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt mangels anderweitiger Erklärung die Verpflich-tungen aus der Auftragserteilung gegenüber dem Reisebüro (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw.). Bei der Buchung kann das Reisebüro eine Bearbeitungsgebühr und eine (Mindest-) Anzahlung verlangen. Die Restzahlung sowie der Ersatz von Barauslagen (Telefonspesen, Fernschreibkosten usw.) sind beim Aushändigen der Reisedokumente (dazu gehören nicht Personaldokumente) des jeweiligen Veranstalters oder Leistungsträgers beim Reisebüro fällig. Reiseunternehmungen, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln. Bei Buchung (frühestens aber 11 Monate vor dem Ende der Reise) ist eine Anzahlung von 30% des Reisepreises zu leisten. Die Restzahlung erfolgt 120 Tage vor Reiseantritt.

Informationen und sonstige Nebenleistungen 2.1. Informationen über Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und

gesundheitspolizeiliche Vorschriften.Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Das Reisebüro hat den Kunden über die jeweiligen darüber hinaus-gehenden ausländischen Pass-, Visa- und gesundheits-polizeilichen Einreisevorschriften sowie auf Anfrage über Devisen- und Zollvorschriften zu informieren, soweit diese in Österreich in Erfahrung gebracht werden können. Im Üb-rigen ist der Kunde für die Einhaltung dieser Vorschriften selbst verantwortlich. Nach Möglichkeit übernirmt da Reisebüro gegen Entgelt die Besorgung eines allenfalls erforderlichen Visums. Auf Anfrage erteilt das Reisebüro nach Möglichkeit Auskunft über besondere Vorschriften für Ausländer, Staaten-lose sowie Inhaber von Doppelstaatsbürgerschaften.

2.2. Informationen über die Reiseleistung
Das Reisebüro ist verpflichtet, die zu vermittelnde Leistung
des Reiseveranstalters oder Leistungsträgers unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweils vermittelten Vertrages und auf die Gegebenheiten des jeweiligen Ziellandes bzw. Zielortes nach bestem Wissen darzustellen.

3. Rechtsstellung und HaftungDie Haftung des Reisebüros erstreckt sich auf - die sorgfältige Auswahl des jeweiligen Veranstalters bzw. Leis-tungsträgers sowie die sorgfältige Auswertung von ge-wonnenen Erfahrungen, - die einwandfreie Besorgung von Leistungen einschließlich einer entsprechenden Informati on des Kunden und Ausfolgung der Reisedokumente: - die nachweisliche Weiterleitung von Anzeigen, Willenserklä-rungen und Zahlungen zwischen Kunden und vermitteltem Unternehmen und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen). Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung. Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekannt-zugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterla-gen finden. Unterlässt es dies, so haftet es dem Kunden als eranstalter bzw. Leistungsträger

4. Leistungsstörungen Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, dass ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Vertragsverletzungen auf Grund minde-ren Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt -, den Bu-chende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittdes Direktabschitübses (reinter lein Verlanstatte) die Verlitte lerpflichten sinngemäß. Der Veranstalter anerkennt grund-sätzlich die gegenständlichen ALIGEMEINEN REISEBEDIN-GUNGEN, Abweichungen sind in allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 6 der Ausübungsvorschriften rsichtlich gemacht.

1. Buchung/Vertragsabschluss

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Kunden

2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und kann auf zwei Arten erfolgen.

2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem Abreisetermin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der Erwerber haften für das noch un-beglichene Entgelt sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten (nämlich Informationen über Pass-, Visa-, Devisen, Zoll-und gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der Veranstalter in ausreichender Weise über die von nat der Veranstatter in ausreichender Weise über die Vol-him angebotene Leistung zu informieren. Die Leistungs-beschreibungen im zum Zeitpunkt der Buchung gültigen ktatalog bzw. Prospekt sowie die weiteren darin enthaltenen Informationen sind Gegenstand des Reisevertrages, es sei denn, dass bei der Buchung anderslautende Vereinba-rungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen, derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

4. Reisen mit hesonderen Risiken

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharak-ter) haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außer-halb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die Verpflichung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfäl-tig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung
Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter
Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preismin-derung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Rei-severanstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er – ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstal-ter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen. Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenom menen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwahrer

Der Kunde hat ieden Mangel der Erfüllung des Vertrages. ber Nonder iht geen Manige der Ermäunig des Verträges, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, dass ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schaden-ersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, hei Rahn- und Rusreisen nach dem Eisenhahn- und

6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern. Gewährleistungsansprüche von Ver-brauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwieriakeiten zu rechnen ist.

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Stornogebühr Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rück-tritts-rechten kann der Kunde, ohne dass der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten: Wenn wesent-liche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Rei-sepreis zählt erheblich geändert werden. In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt 8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 10 Prozent eine derartige Vertragsänderung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Ver-tragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren oder vom Vertrag zurückzutreten, zu belehren; der Kunde hat ein Wahlrecht unverzüglich auszu-üben. Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schaden-

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist. Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen. c) Rücktritt mit Stornogebühr Die Stornogebühr steht in einem prozentuellen Verhältnis

zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Stornogebühr berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Stornogebühr kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Je nach Reisert ergeben sich pro Person folgende Stornosätze

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr). Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtagesfahrten)

bis 30. Tag vor Reiseantritt	10%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt	25%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt	85%
des Reisepreises.	

2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr) Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge) 10% bis 30. Tag vor Reiseantritt.....

ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt	15%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt	20%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantrit	30%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt	45%
des Reisepreises.	

In Abweichung zu Punkt 7.1.c.1 der ARB lauten die Stor-nosätze im Fall der Stornierung der Reise X-BASH Croatia

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt	30%
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt	40%
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt	50%
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt	65%
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt	85%
des Reisepreises.	

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus - Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflugreisen zu Sondertarifen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen

Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, dass er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung empfiehlt es sich, dies - mittels eingeschriebenen Briefes oder - persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

No-show

No-show liegt vor. wenn der Kunde der Abreise fernbleibt. weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 85 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 45 Prozent des

Reisepreises zu bezahlen. Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Ein zelfall gemäßigt werden.

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde: - bis zum 20. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen, - bis zum 7. Tag von Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen, - bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten. Trifft den Veranstalter an der Nichterreichung der Mindest-

teilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinaus-gehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersalverlangen; dieser ist mit der Höhe der Stornogebühr pau-schaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keine Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hierzu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw. c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht im zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann be-freit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Ver-halten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

rungen des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor. den mit der Buchung be-Der Veranstalter benalt sich vor, den mit der Buchung be-stätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluss liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten – etwa der Treibstoffkosten – der Ab-gaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein-der Ausschliffungschilbigen in Häfen und getzenschande oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder die für die betreffende Rei-severanstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei en Preissenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben.

Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem 20. Tag vor dem Abreise-termin gibt es keine Preisänderung. Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Vo-raussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisän-derungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären. Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 10 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Stornogebühr jedenfalls möglich (siehe Abschnitt 7.1.a.).

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gel-ten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundla-gen bei Leistungsstörungen dargestellt sind. - Ergibt sich nach der Abreise, dass ein erheblicher Teil der

vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunder zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe

9. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Auf-enthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehen-den Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reiseteilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, vormals lit.b (Rücktritt), 7.1. lit d, vormals lit. c (No-show) sowie 8.1. (Preisänderungen) sind als unverbindliche Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind nunmehr als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

11. Datenschutz/Urheherrechte

11.1. Ich bin mit der elektronischen Verarbeitung meiner Kontaktdaten zu Werbezwecken, sowie Informationszusendungen per Email und per Post durch DocLX und die im Katalog und auf der Homepage www.x-bash.de unter dem Punkt "Programmpartner" genannten Sponsoren einverstanden und darüber informiert, dass ich meine Zustimmung jederzeit widerrufen kann.

11.2. Weiters bin ich damit einverstanden, dass evtl. ge machte Fotos, TV- oder Filmaufnahmen während der ge-buchten Reise zu Werbezwecken von DocLX und den im Katalog und auf der Homepage www.x-bash.de unter dem Punkt "Programmpartner" genannten Sponsoren zeitlich und räumlich uneingeschränkt verwendet werden können, soweit dem nicht berechtigte Interessen der Reiseteilneh-mer entgegenstehen. Ich bin darüber informiert, dass ich meine Zustimmung jederzeit widerrufen kann.